

Die Meierämter der Fraumünsterabtei in Uri

Autor(en): **Kläui, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri**

Band (Jahr): **46-47 (1955-1956)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Meierämter der Fraumünsterabtei in Uri

von Dr. Paul Kläui

Vortrag, gehalten anlässlich der 110. Jahresversammlung des Historischen Vereins der V Orte in Amsteg am 3. Oktober 1955

Die Schenkung König Ludwigs des Deutschen im Jahre 853 anlässlich der Stiftung des Zürcher Nonnenkonvents St. Felix und Regula brachte Uri und Zürich in Beziehungen ein halbes Jahrtausend bevor der ewige Bund die dauernde Gemeinschaft begründete.

Welcher Art aber im einzelnen diese Beziehungen gewesen sind, ist ein nur schwer abzuklarendes Problem. Schon die Frage nach dem Umfang der Ludwigschen Schenkung wird verschieden beantwortet. Der Wortlaut der Urkunde scheint zwar eindeutig zu sein: der König schenkte Uri mit Kirchen, Häusern und andern Gebäuden, Leibeigenen beider Geschlechter und jeden Alters, bebautem und unbebautem Gut, Wäldern, Wiesen, Weiden, Wasser usw., d. h. in einer Form, die für eine totale Schenkung Gültigkeit hatte. Dem steht jedoch der spätere Zustand entgegen. Die Klärung dieses Widerspruches liegt nicht in einer mit dem Wortlaut nur schwer zu vereinbarenden Interpretation der Urkunde, sondern in den Wandlungen, die einerseits in der Erschliessung weiterer Teile des Urnerlandes, besonders im späteren 12. Jahrhundert, anderseits im Verlust der Schenkungsgüter liegen, wie sie die Abtei auch anderwärts erlitten hat.¹⁾ Doch diese Vorgänge sollen uns hier nicht beschäftigen. Wir wollen uns nur mit der Stellung des Fraumünsters im 13. und 14. Jahrhundert und dem schliesslichen Verzicht darauf befassen.

¹⁾ Ueber den Verlust der Güter vgl. Paul Kläui, Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1942, S. 161 ff. — Vgl. auch H. Büttner, Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter, in Deutsches Archiv f. Gesch. des Mittelalters 1943, S. 510.

Als Quellen stehen uns neben den Urkunden die im «Quellenwerk» veröffentlichten Rödel der Fraumünsterabtei aus dem 14. Jahrhundert zur Verfügung.²⁾ Sie sind, mit Ausnahme jenes von 1370, nicht vollständig und stammen aus einer Zeit, da die Urner stets den Abbau der abteilichen Stellung anstrebten. Doch vermögen sie uns mit hinreichender Deutlichkeit zu zeigen — das hat schon Oechsli erkannt —, dass die Abtei damals nur über ganz bescheidenen Grundbesitz verfügte und weit davon entfernt war, Grundherrin des Landes Uri zu sein. Viel umfangreicher waren bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die Güter der Zisterzienserklöster, voran von Wettingen.

An Grund- und Lehenzinsen in natura und in Geld gingen 1370 etwa folgende Beträge ein: 18 Ziger, 442 Käse im Gewicht von 120 Ruben, das sind 1000 Kilogramm, 23^{1/2} Geissshäute, 14 Viertel Nüsse, 60 Schafe und Widder, 1 Gewäge Wolle und etwa 53 Pfund Geld.³⁾ Vergleicht man diese Einkünfte mit den Erträgen der grossen Fraumünsterhöfe wie Stadelhofen, Rümlang u. a., erkennt man, dass sie bei weitem nicht an diese heranreichen. Sie machten für das ganze Land wertmässig etwa soviel aus, was ein mittlerer der Höfe im Zürichbiet an Fruchtertrag abwarf.⁴⁾

Die Stellung des Fraumünsters beruhte also im 13. und 14. Jahrhundert nicht auf dem Grundbesitz, d. h. die Meier, die im Lande amteten, waren nicht in erster Linie grundherrliche Beamte. Was war dann ihre Aufgabe, welche Funktionen hatten die Meierämter, die für den kleinen Grundbesitz allein gar keine Existenzberechtigung gehabt hätten?

²⁾ Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft (zitiert QW I [Urkunden], II [Urbare]) II 2 S. 244 ff.

³⁾ Vgl. W. Oechsli, Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, Zürich 1891, S. 48 (wozu einzelne Korrekturen anzubringen sind). Meieramtsabgabe und Abgaben von Zehnten sind hier nicht mitzuzählen. Dass auch der Käsezins nicht gross war, kann man etwa daran ermessen, dass um 1900 das Land Uri (ohne Urseren) 225 000 kg Käse erzeugte. Allerdings war zweifellos Produktivität und Umfang der Milchwirtschaft im 14. Jh. bedeutend kleiner, die Schafzucht grösser.

⁴⁾ Eine Umrechnung und Schätzung ergibt etwa einen totalen Geldwert von 200 Pfund, während der Ertrag des Hofes Stadelhofen bei Zürich (nach damaligem Getreidepreis) auf über 200 Pfund zu veranschlagen ist.

Es gab in Uri *drei* Meierämter, nicht vier, wie man früher annahm,⁵⁾ nämlich:

1. Das Meieramt *Bürglen* mit dem Schächental.
2. Das Meieramt *Erstfeld* mit Altdorf, Flüelen, Sisikon einerseits und dem Gebiet links von Reuss und See bis Seelisberg. Sein Sitz war um die Mitte des 13. Jahrhunderts vorübergehend in Altdorf, dann seit den 1260er Jahren endgültig in Erstfeld.
3. Das Meieramt *Silenen*, die Gebiete ob der Klus von Erstfeld umfassend.

Die Meierämter als Zehntbezirke

Jedes Meieramt entsprach in seinem Umfang einer alten Kirchgemeinde. Es liegt deshalb nahe, sie in Beziehung miteinander zu bringen. Der Zusammenhang tritt im Meieramt Erstfeld bzw. der Kirchgemeinde Altdorf am deutlichsten zutage. Unter den zinspflichtigen Gütern erscheinen die Widem in Altdorf, Attinghausen und Seedorf.⁶⁾ Als Aufgabe des Meiers wird der Einzug von Zehnten genannt.⁷⁾ Hierin haben wir die eigentliche Funktion des Meiers zu erblicken. Nicht als Grundherrin, wohl aber als Zehntherrin erstreckte sich die Hoheit der Abtei über das ganze Land. Alle Einwohner waren seit den Anfängen Pfarrkinder der drei Fraumünsterpatronatskirchen, unabhängig von ihrem Stand, und damit der Abtei zehntpflichtig. 1244 erwarb sie im Tausch gegen das Patronatsrecht in Cham auch die bischöfliche Quart in den Kirchspielen Altdorf und Bürglen, 1247 wurden ihr von Papst Innozenz IV. u. a. die drei Kirchen und Zehnten bestätigt; die von Altdorf war ihr um diese Zeit inkorporiert worden. Einzig hier überliess die Aebtissin dem Leutpriester neben Opfern und Seelgeräten den Zehnten im Dorf und rechts des Sees.⁸⁾

Die Abtei bezog indes die Zehnten nicht oder nur zum kleinsten Teil in natura. Sie waren an die Meier verpachtet. Als Zins für die Aemter Altdorf-Erstfeld und Bürglen werden 1263 24 Mark genannt,

⁵⁾ Schon R. Hoppeler erkannte, dass es nur drei Meierämter gab (Vgl. Kläui a. a. O. S. 163).

⁶⁾ QW II 2 S. 260, 262, 266.

⁷⁾ QW II 2 S. 293.

⁸⁾ QW I 1 Nr. 475, 476, 524, 571, 1430.

ein Zins, der von der Festsetzung des Jahres 1338 wenig abweicht.⁹⁾ Damals wurde er für Erstfeld auf 30 Gl., für Bürglen auf 40 Gl. festgelegt,¹⁰⁾ in Silenen betrug er 15 Gl. Dazu entrichteten die Meier je 6 Osterlämmer.

Einzelne Zehnten waren im 14. Jahrhundert gesondert verliehen, nämlich im Schächental und in Göschenen um je 4 Gl. und einer in Erstfeld um 14. Gl. Es mögen Zehnten von neu gewonnenem Kulturland gewesen sein. Auch kam es vor, dass ein Meier Zehnten weiterverlieh.¹¹⁾ Aus diesen Gründen kennen wir die Höhe der Naturalerträge nicht. Es ist ein einziger Zehntenrodel des Meiers von Erstfeld von etwa 1370 in Abschrift erhalten, aus dem hervorgeht, dass ein wesentlicher Teil des Zehnten der von Kälbern und Füllen war. Die ursprüngliche Quart dagegen wurde in diesem Meieramt in Erbsen und Bohnen, in Bauen in Äpfeln und Birnen entrichtet.¹²⁾ Wichtig war aber ferner der schon 955 genannte Lämmerzehnten. Er scheint vor allem im Amt Bürglen bedeutend gewesen zu sein. Der Zehnten der Reben um Altdorf ging gemäss einer Abmachung von 1284 direkt an die Kirche.

Enthalten die Rödel der Fraumünsterabtei, entsprechend dieser Ordnung, also keine Zehntbeträge, sondern nur die Verleihungssummen, so sind die Zinse von Grundstücken und Hofstätten eingesetzt, denn sie wurden der Abtei z. T. in natura abgeliefert. Käse, Osterlämmer und Zinsschafe wurden im Herbst nach Zürich geführt. Die Inhaber zweier Hofstätten in Flüelen hatten die Pflicht der Ueberführung im Nauen von Flüelen nach Brunnen und wurden dafür von den Schweigen und vom Meier von Erstfeld mit Käse, Lamm und Gerste entschädigt.¹³⁾ Geisshäute, Schafe und Käse wurden aber auch etwa in Geld abgelöst; das war besonders dann einfacher, wenn mehrere Zinspflichtige an einem Stück beteiligt waren, so z. B., wenn einer nur den achten Teil eines Schafes oder den vierten Teil einer Geisshaut liefern musste.

Die Aufgabe der Meier als Zehntbezüger gibt nun aber auch die

⁹⁾ QW I 1 Nr. 944.

¹⁰⁾ Geschichtsfreund (abgekürzt Gfr.) 8 S. 49, QW II 2 S. 279.

¹¹⁾ QW II 2 S. 290.

¹²⁾ Ebenda.

¹³⁾ QW II 2 S. 293.

Erklärung der Grundzinse. Wir haben bereits gesehen, dass ein Teil davon ausdrücklich von Widemgütern entrichtet wurde. Es hat nun den Anschein, dass beinahe alle zinspflichtigen Güter ursprünglich Kirchengüter gewesen sind, d. h., dass es sich um Splitter der Widem oder anderer an die Kirche gestifteter Güter handelte. So übergibt Johannes Meier von Erstfeld 1330 der Abtei eine Hofstatt und übernimmt sie als Zinsgut «in allem dem rehte, als kilchen widme stat». ¹⁴⁾ Vom alten Schenkungsgut dürfte also einzig das Kirchengut übriggeblieben sein. Nur den grossen Schweigen im Schächental, in Silenen und Gurtnellen kann man selbständigen Charakter im Sinne eines Landesausbaus durch Gotteshausleuten zuschreiben.

Man würde nun allerdings die Stellung der Fraumünsterabtei unterschätzen, wenn man sie nur in der Rolle der Zehntherrin und Kirchenpatronin sehen würde, denn geblieben waren auch die Gotteshausleute, wenn auch mit den neuen Grundherren neue Eigenleute ins Tal gekommen waren. Die grosse Masse hatte die gegenüber diesen bevorzugte Stellung der freien Gotteshausleute. Zahlenmässig ist sie zwar nicht zu fassen. Zur Hauptsache lebten sie auf Abtei- und freien Eigengütern, aber sicher auch auf Land anderer Grundherren. Wie ihre Stellung konkret beschaffen war, sagen uns einige Urkunden betreffend Uebertragung von Eigenleuten an die Abtei zu Gotteshausleuten, am frühesten in Zürich selbst. Bei der Uebergabe von Männern an die Abtei wird um 1290 ihre neue Stellung wiederholt so umschrieben: Der Mann erhält das Recht, über seine Sachen zu verfügen, zu kaufen, verkaufen, schenken, Verträge zu schliessen, vor Gericht zu stehen und Testamente zu machen. ¹⁵⁾ Wörtlich gleich wird etwas später auch die Stellung des 1317 an die Abtei übertragenen Sohnes des Erstfelder Meiers fixiert. Da dabei ausdrücklich beigefügt wird, sie entspreche der anderer Gotteshausleute im Land, ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass sich der Abteimann in Uri wie anderwärts der Handlungsfähigkeit und Verfügungsgewalt über seine Güter, mit anderen Worten völliger Freiheit erfreute. Der Todfall, der als Abgabe noch etwa vor-

¹⁴⁾ QW I 2 Nr. 1545.

¹⁵⁾ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (UB Zürich) VI Nr. 2075, 2077, 2135, VIII Nr. 3060 und IX Nr. 3451. Vgl. dazu auch, Karl Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1941 S. 573 Anm. 6.

kommt, ist nicht mehr eine Abgabe vom Leib des Gotteshausmannes, sondern vom Inhaber eines Lehengutes, die beim Tod bzw. Handwechsel vom Lehen zu geben ist.¹⁶⁾ Er nimmt damit den Charakter des Ehrschatzes an.¹⁷⁾

Die Uebergabe an die Abtei war also eine Form der Freilassung. Während aber die Gotteshausleute der Abtei allgemein doch einen Zins, in der Regel ein Viertel Wachs, gaben, sprechen alle Anzeichen dafür, dass die Urner davon befreit waren. Von Wachszinsen in Uri haben wir gar keine Nachrichten, die Zinslisten verzeichnen keine solchen. So geben die 1275 von Werner von Attinghausen der Abtei geschenkten Leute keinen Zins.¹⁸⁾

Damit ist freilich das Problem der Abteileute, das auf weiterer Grundlage zu behandeln wäre, noch nicht gelöst. Abteileute lebten ja überall zerstreut und vermischt mit andern Gotteshaus- und Eigenleuten.

Die Anfänge der Meierämter Urseren als Heimat der Meier von Silenen

Wenden wir uns der Entwicklung der Meierämter und ihren Inhabern zu.

Die erste Nennung der Meier erfolgt erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Man ist zunächst geneigt anzunehmen, dass vorher die Quellen versagen. Wenn auf einzelnen Fraumünsterhöfen, wie z. B. Maur, Rümlang und Horgen, schon früher Meier auftreten, so kann man es mit der grossen wirtschaftlichen Bedeutung der dortigen Grundherrschaft erklären. Es sprechen aber gewichtige Gründe dafür, dass die Meierämter in Uri tatsächlich erst gegen Mitte des 13. Jahrhunderts geschaffen worden sind.

1. Herzog Berchtold V. von Zähringen setzte 1210 die Fälligkeits-

¹⁶⁾ So die Inhaber der Belmen- und Fischlishofstatt in Flüelen.

¹⁷⁾ Vgl. das Lehen an das Haus Seedorf 1404—1418 (Gfr. 8 S. 84 und Denier, Urkunden aus Uri II S. 91), wo der beim Tod der Meisterin zu entrichtende Ehrschatz von 1 Pfund nachträglich als Fall bezeichnet wird.

¹⁸⁾ QW I 2 Nr. 1185. Ein kleiner Zins wird von einem Gut, nicht von der Person gegeben. Die Rodeler von Uri, die einen Wachszins entrichteten, waren wohl schon in Luzern verbürgert (QW II 2 S. 257). Der wachszinsige Welti Kramer von Uri lebte jedenfalls in Zürich (QW II 2 S. 255 und 256).

termine der Fraumünsterzehnten auf 12. November, für das Land Uri aber auf 1. April und 1. Juli fest.¹⁹⁾ Das deutet darauf hin, dass die Zehnten nicht, wie später, gegen eine Pachtsumme den Meiern überlassen waren, sondern durch die Abtei direkt bezogen wurden. Man darf vermuten, dass der erste Termin für die Mulken, also Käse und Ziger, sowie die Osterlämmer galt, der zweite für die Lämmerzehnten.²⁰⁾ Gleichzeitig wurden wohl auch die verschiedenen Zinse bezogen.

2. Der Meier von Bürglen war Eigenmann der Grafen von Rapperswil, wie ursprünglich auch die Familie der Erstfelder Meier. Bestünde das Meieramt seit älterer Zeit, hätte es doch eher in den Händen einer Gotteshausfamilie gelegen. Im Zürcher Gebiet entwickelten sich die Meier zu ritterlichen Dienstleuten der Abtei. Schuf die Abtei das Amt aber erst später, so war sie mangels einer festen grundherrlichen Stellung bzw. mächtiger eigener Leute und nach dem Zerfall der schützenden Reichsvogtei Zürich gezwungen, es andern einflussreichen Persönlichkeiten zu übertragen, denn wer konnte es versehen, wenn nicht ein Mann, der auch die Machtmittel besass, sich und die Zehntansprüche durchzusetzen? Solche Leute fand man in den festen, ursprünglich rapperswilischen, jetzt wettinischen Türmen.

Gehen wir den frühesten Nachrichten der einzelnen Fraumünstermeierämter nach.

In *Bürglen* erscheint um 1250 C. dictus Zant von Altdorf, ein Rapperswiler Eigenmann, als Meier.²¹⁾ Er ist jedenfalls identisch mit Konrad Meier gen. Niemerschin.²²⁾ Ihm verleiht das Kloster Wettingen 1248 auf Lebenszeit — ausdrücklich nicht als Erblehen — den Turm zu Schattdorf unter Auflage einschränkender Bestimmungen. Seine Reverserklärung liess er, da er kein eigenes Siegel besass, von der Aebtissin und dem Land Uri bekräftigen, so dass man

¹⁹⁾ QW I 1 Nr. 230.

²⁰⁾ Nach der Abmachung von 955 waren die Zehntschofe bis Mitte Mai zu füttern.

²¹⁾ QW I 1 Nr. 640, 641. Die Bedenken von Schiess gegen die Identifikation sind nicht gerechtfertigt.

²²⁾ Dafür spricht u. a., dass in Nr. 640 R. Niemerschin ihm als Zeuge unmittelbar folgt. Niemerschin ist offensichtlich urspr. Uebername.

schliessen muss, dass er der Abtei Meier im Turm zu Bürglen war. Da er von «seinen Leuten» und «seinen Freunden» spricht, muss es sich um einen bereits recht einflussreichen Mann handeln, den die Abtei zur Uebernahme des Amtes befähigt hielt. Es sei aber dahingestellt, ob er gleichzeitig auch Meier des Klosters Wettingen war, das ja ebenfalls Verwalter seiner Güter brachte.²³⁾ Dass ihm schon die Rapperswiler den Sitz in Bürglen angewiesen hatten, ist wahrscheinlich.

In *Erstfeld* wird erstmals Meier Werner im Jahr 1258 genannt, während wenig vorher und dann wieder 1263 vom Meier bzw. Meieramt Altdorf die Rede ist.²⁴⁾ Das Amt war also zunächst noch nicht fest begründet und wechselte auch den Inhaber. Erst mit Konrad, dem Wettinger Eigenmann, geht es 1275 an die Dynastie der Meier von Erstfeld und Bürglen, seit 1317 Gotteshausleute der Abtei, über, die über ein Jahrhundert wirkte. Auch hier wird es der feste Sitz des Wettingischen Dienstmanns gewesen sein, der die Abtei zur Uebergabe des Amtes bewog.

Anders liegen die Dinge in *Silenen*. Werner von Silenen wird 1243 noch ohne Meierbenennung aber als Ritter erwähnt, und man wird sich fragen dürfen, ob er erst zwischen 1243 und 1256 zum Meier der Abtei bestellt worden ist. Er ist nicht Eigenmann eines Grundherrn. Die Versuche, die Herkunft der Familie zu ergründen, haben bisher allen Bemühungen getrotzt, obwohl es eine ganze Reihe von Indizien gibt, die in gewissen Richtungen zu weisen scheinen.

Zum ersten deutet der adlige Stand auf eine Herkunft von aussen, wie ja auch die Freiherren von Attinghausen ihren Ursprung ausserhalb des Landes haben. Man möchte sie also am ehesten in Zusammenhang sehen mit der Zähringischen Politik, die so starke Einflüsse durch herrschaftliche Besitzergreifung aus dem burgundisch-zähringischen Raume brachte. Doch wo soll man ihre Heimat suchen?

²³⁾ Da beim Verkauf der Wettinger Güter alle auf Uri bezüglichen Rödel und Urkunden herausgegeben wurden, ist es leicht begreiflich, dass wir über die Verwaltung dieser Güter nichts wissen. Die Dokumente sind wohl zum grössten Teil vernichtet worden. Immerhin muss die Urkunde von 1248, die heute im Staatsarchiv Uri liegt, aus dem Kloster Wettingen stammen, dem Konrad Niemerschin die Verpflichtungsurkunde übergab. Nach der Schrift zu schliessen ist sie nicht, obwohl von ihr besiegelt, in der Abtei Zürich geschrieben worden.

²⁴⁾ Kläui a. a. O. S. 164.

Das wiederholte gemeinsame Auftreten Werners von Silenen mit Rudolf von Thun möchte in die zähringische Stadt weisen, und wie bei diesem könnte man an Beziehungen zu den Freiherren von Wolhusen denken, wozu die Vornamen Werner und Arnold gut passen würden. Doch bleibt das zu unbestimmt, so wenig wie uns der sonst in Uri nicht gebräuchliche Name Gregor eine Richtung zu weisen vermag.

Es gilt daher eine andere, sicher bezeugte Angabe auszuschöpfen. Der Vater Ritter Arnolds von Silenen, des Landammanns der Bundesgründungszeit, war Konrad a der Matte. Man wird deshalb, was — so viel ich sehe — bisher nicht beachtet worden ist, Arnold an der Matten, der an der Seite Landammann Burkhard Schüpfers 1275 Zeuge im wichtigen Entscheid zwischen Uri und dem Kloster Engelberg ist, mit Arnold von Silenen identifizieren müssen.²⁵⁾ So können wir den Landammann bedeutend weiter zurückverfolgen und dürfen annehmen, dass er in den Jahrzehnten vor der Bundesgründung schon eine bedeutende politische Rolle spielte. 1309 erscheinen in Urseren Konrad an der Matte und sein Sohn Konrad. Sie könnten Sohn und Enkel des genannten Konrad sein.²⁶⁾ Nun hat P. Iso Müller darauf hingewiesen, dass schon 1203 ein Ulrich an der Matte (Olrucus de Prato) in Urseren erscheint und zwar im Kreis ritterlicher Ministerialen der Disentiser Klosterherrschaft, aufgeführt unmittelbar nach dem Ammann Walter von Urseren.²⁷⁾ Damit ist eine ritterliche Familie an der Matte schon früh gesichert, und da die beiden Konrad von 1309 zusammen mit den Ministerialenfamilien von Moos und von Hospental erscheinen, so ist doch nicht daran zu zweifeln, dass sie auch diesem Stande angehörten und Nachfahren des 1203 Genannten sind. Bringt man Konrad a der Matte, den Vater Ritter Arnolds, in diesen Zusammenhang und reiht ihn dieser Familie in Urseren ein, dann ist auch der Adel der Meier von Silenen zu erklären. Er stammt aus dem Disentiser Ministerialenverhältnis. Die unmittelbare Heimat der Ritter von Silenen war also das Urserental, wo sie ihren Sitz an der Matte, in Andermatt, hatten. Dann wird man

²⁵⁾ QW I 1 Nr. 1176 und 1614.

²⁶⁾ QW I 2 Nr. 516.

²⁷⁾ Iso Müller, Der Passverkehr über Furka-Oberalp um 1200 (Blätter aus der Walliser Gesch. Bd. 10).

den An der Matte, die mit Werner von Silenen (möglicherweise ein Bruder des Konrad an der Matte) oder vielleicht schon einem Vorgänger in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ins Urnerland hinab vorstiessen und noch während Jahrzehnten oberhalb und unterhalb der Schöllenen standen, an der Entwicklung des Gotthardpasses und — wenn man sie mit Büttner in den Anfang des 13. Jahrhunderts setzt — an der Bezwingung der Schöllenen eine nicht unbedeutende Rolle zuerkennen müssen.²⁸⁾ Mit dem Turm in Obersilenen, wo sie über Eigengut verfügten, begründeten sie eine beherrschende Stellung an der zur grossen Alpenroute heranwachsenden Strasse.²⁹⁾

Wir dürfen hier wohl noch eine weitere Möglichkeit erwähnen. Die Urkunde von 1203 ist ein früher Beleg für die Wanderungen der Walser. P. Iso Müller weist darauf hin, dass Andermatt zur Hauptsiedlung der Walser wurde. Die Namensbildung an der Matte (de Prato) kommt tatsächlich im 13. Jahrhundert auch im Wallis vor,³⁰⁾ so dass Konrad a der Matte sehr wohl einer Walserfamilie angehört haben kann. In dieser Richtung weist vielleicht auch die Tatsache, dass ein Sohn Arnolds von Silenen, Konrad, ins Wallis zog und sich zu Visp mit der reichen Aymoneta de Platea vermählte.³¹⁾ Wohl denk-

²⁸⁾ Werner von Silenen könnte ein Bruder, aber auch der Vater Konrads an der Matte gewesen sein. Nach seinem Ausscheiden hätte dann einer der Söhne des in Urseren verbliebenen Konrad, eben Arnold, den Sitz in Silenen übernommen. Ist er mit Arnold an der Matten von 1275 identisch, bleibt zwischen ihm und dem Vorgänger Werner keine auffällige zeitliche Lücke mehr. — Eine Disentiser Dienstabhängigkeit bestand natürlich nicht mehr, so dass Gregor von Silenen als Dienstmann der Abtei bezeichnet werden kann, wobei vielleicht noch an ein persönliches Dienstverhältnis zu denken ist, das ausserhalb des Meieramtes lag, da er nicht als dessen Inhaber erscheint (QW I 1 Nr. 1398 und 1422).

²⁹⁾ Ein Beleg für das Eigengut der Herren von Silenen ist das Gut Krinnen zwischen Reuss und Reichstrasse in Silenen. Es ist uns nur deshalb bekannt, weil es 1331 an die Fraumünsterabtei übertragen wurde (QW I 2 Nr. 1575). Dass es nicht das einzige Eigengut war, ist sicher; seine Lage weist überdies darauf hin, dass sich die Eigengüter der Silenen an wichtigen Punkten befanden, und man wird annehmen dürfen, dass auch der Turm auf Eigengut errichtet worden ist. In Silenen hatten sie auch ihr Erbbegräbnis (Gremaud, Documents V S. 168).

³⁰⁾ Iso Müller, Disentiser Klostersgeschichte, S. 121. — Gremaud, Documents I S. 193, 290 usw.

³¹⁾ R. Hoppeler, Zur Geschichte der Familie Silenen, in: Anz. f. Schweiz. Gesch. 6 S. 441 und 7 S. 159.

bar, dass dort noch alte Besitzungen der Familie lagen, wie ja auch die Attinghausen ihr Stammgut nicht aufgegeben hatten.

Bleibt dies immerhin Hypothese, so scheint der Weg vom Oberwallis über Urseren nach Uri für eine andere Familie sicherer. Dafür nämlich, dass die von Moos von Silenen stammten und von dort nach Urseren gelangt wären, gibt es keinen Beweis. Johannes von Moos erscheint 1285 als Dienstmann des Klosters Disentis. Meinrad Schnellmann hat überdies darauf aufmerksam gemacht, dass die 1281 mit Ulrich von Hospental zu Chur als Zeugen erscheinenden «Petrus villicus de Palude et filius eius H.» als die ersten bekannten Vertreter der Familie zu betrachten sind.³²⁾ Haben wir es aber mit einer ursprünglichen Disentiser Dienstmännenfamilie zu tun, warum sollte sie von Uri heraufgekommen sein? Geht der Weg nicht viel eher, wie bei den Hospental und An der Matte vom Hochtal hinab?³³⁾ Gehört nicht auch diese Familie in den durch die Urkunde von 1203 belegten Zusammenhang? Hier zeichnet sich denn auch deutlich die Herkunft aus dem Wallis ab. Gegen 1250 erscheint in Leuk schon ein Petrus de Palude, 1224 W. de Palude und um 1267—1276 erscheinen die de Palude wieder als Zinser des Kapitels in Sitten.³⁴⁾ Dass der erste mit dem Peter in Chur identisch oder verwandt sein könnte, ist nicht zu bestreiten. Jedenfalls lässt der Name den Zusammenhang annehmen. Ob die Bezeichnung als Meier auf ein Amt hinweist, das er einst im Dienste des Bischofs von Sitten im Oberwallis ausgeübt hat, sei wenigstens als Frage aufgeworfen, sicher hat sie nichts mit dem Meieramt in Silenen zu tun.

Sind diese Zusammenhänge mit dem Wallis vorderhand nicht strikte zu beweisen, so dürfte anderseits der Weg der An der Matte und von Moos von Urseren nach Silenen gesichert sein. Es gibt dann eine Wanderung nicht von Uri ins Urserental hinauf, sondern nur in umgekehrter Richtung. Dann dürfen wir in den beiden Familien Hauptförderer des Schöllenenweges sehen. Dazu stimmt auch die längst gemachte Beobachtung, dass Urseren an der Gangbarmachung der

³²⁾ Hist. Biogr. Lex. d. Schweiz V S. 154. — Mohr, Cod. dipl. II Nr. 6. Auch im Rodel der Kirche Chur von 1290—1298 wird er als villicus Petrus mit Ulrich von Hospental nochmals genannt (ebenda S. 109) und zwar als Zinser.

³³⁾ Auch das Wappen der von Moos, der Bär, weist auf urserischen Ursprung.

³⁴⁾ Gremaud, Documents I S. 255, 446, II S. 165, 170.

Schöllenen, die auf seinem Gebiet liegt, entscheidend mitgewirkt haben muss. Liesse sich die Herkunft aus dem Wallis weiter erhärten, dann würde auch die Auffassung von Iso Müller und Büttner untermauert werden,³⁵⁾ dass die Bezwingung der Schlucht mittels der Stiebenden Brücke auf die Erfahrung und das Wirken der Walser zurückzuführen ist, die im Bau der Wasserleitungen an den Felswänden Meister waren. Dann könnten wir — etwas überspitzt ausgedrückt — «den Schmied von Göschenen» beinahe mit Namen nennen.

Doch kehren wir wieder zu unserem Thema der Meierämter zurück.

Bestehen also gute Gründe für die Annahme, dass die Entstehung der Meierämter erst in die Mitte des 13. Jahrhunderts zu setzen ist, so erhebt sich die Frage, wer vorher die entsprechenden Funktionen ausgeübt hat. Hiefür scheinen nur die Grafen von Rapperswil in Betracht zu kommen. Mit der Fraumünsterabtei stehen sie in Rüm- lang schon 1210 in Verbindung und verfügen in der dortigen Gegend über Zehntrechte.³⁶⁾ Sie dürften um diese Zeit — wohl durch die Vermittlung der Zähringer — auch schon in Uri gestanden haben. Dass sie am damaligen Landesausbau wesentlichen Anteil hatten, beweist ihr Turm in Göschenen. Der Grund für den Entzug der Verwaltung der Fraumünstergüter und -rechte in den 1240er Jahren wird einerseits darin gelegen haben, dass 1241 Heinrich von Rapperswil seine Urner Güter an das von ihm gestiftete Kloster Wettingen übertrug und daselbst als Mönch eintrat, anderseits aber und vor allem in den kirchenpolitischen Kämpfen. 1244 und 1247 sah sich die Abtei gezwungen, den Schutz Papst Innozenz IV. nachzusuchen und zwar ganz besonders für die Kirchen und Zehnten in Uri.³⁷⁾ 1245 verfiel Rudolf von Rapperswil als Anhänger Friedrichs II. dem Kirchenbann. Das mochte der Moment sein, da die von der kaisertreuen und seit 1247 mit dem Interdikt belegten Stadt Zürich bedrängte Abtei sich von den Rapperswilern löste und den Rückhalt bei den Häuptern des päpstlich gesinnten Uri suchte, denn wie sollte sie z. B. die Erträge der Schweigen Gurtnellen und

³⁵⁾ Iso Müller, Passverkehr S. 36, und Disentiser Klostergeschichte S. 157.

³⁶⁾ UB Zürich I Nr. 368, 369, 375.

³⁷⁾ UB Zürich II Nr. 595, 658.

Silenen abtransportieren können ohne Einverständnis der Herren von Silenen. Dass in diesen Jahren in Uri recht turbulente Zustände herrschten, beweist übrigens die Urkunde wegen des Turmes zu Schattdorf von 1248 mit aller wünschenswerten Deutlichkeit. Auf jeden Fall passt zu einem Wechsel in diesem Zusammenhang, dass ein Meier nicht vor 1248 genannt wird, und auch, dass Werner von Silenen 1243 noch nicht, sondern erst 1256 als Meier bezeichnet wird.

Immerhin ist es fraglich, ob sich die Abtei auf die Dauer an die grossen Herren des Landes binden wollte, denn nach 1258, d. h. nach der Izzelin und Gruba-Fehde, setzt die Nennung von Meiern — doch wohl nicht rein zufällig — aus. Tatsächlich sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Verleihung des Amtes ursprünglich befristet war, und zwar auf vier Jahre.³⁸⁾

Erst in der Königszeit Rudolfs setzen die Namen wieder ein, in Erstfeld mit der genannten Dynastie, in Silenen wieder mit den Rittersn und in Bürglen mit Konrad Schüpfer, d. h. mit Angehörigen der leitenden politischen Kreise. Letzterer war Sohn des Landammanns, Arnold von Silenen war 1290—1294 selber Landammann und Konrad Meier von Erstfeld stand, wie die Bünde von 1291 zeigen, ebenfalls im Vordergrund. Seither aber war die Stellung der Abtei auf Gedeih und Verderb mit der Politik der Urner Führungsschicht verbunden.

Konflikte zwischen Meiern und Abtei

Das ganze 14. Jahrhundert ist erfüllt vom Bestreben der Meier und damit der Urner überhaupt, sich den Verpflichtungen der Abtei gegenüber zu entziehen. Ueberdies tat der Leutpriester in Altdorf selbst das seine, um die Zehnten sich dienstbar zu machen, und die Aebtissin musste 1332 einwilligen, ihm die Mannlehenzehnten zu Altdorf an Korn, Hanf, Obst usw. gegen den Zins von zwei weissen Handschuhen zu überlassen.³⁹⁾

³⁸⁾ Gfr. 8 S. 54. Alle vier Jahre musste ein Ehrschatz für das Amt entrichtet werden, Vgl. unten S. 22.

³⁹⁾ QW I 2 Nr. 1633.

In Bürglen und Erstfeld stand die Aebtissin während Jahrzehnten der gleichen Familie, jeweils Vater und Sohn, gegenüber, die um so mehr Gewicht erhielt, als Johannes II. von 1357—1374 Landammann war.

Unmittelbar nachdem Meier Johannes 1330 von Erstfeld nach Bürglen hinab gewechselt und sein Amt dem Sohn, dem späteren Landammann, überlassen hatte, kam es zu einer Auseinandersetzung mit der betagten Aebtissin Elisabeth von Matzingen. Johannes von Bürglen weigerte sich, die Meieramtabgabe zu entrichten.⁴⁰⁾ Die Stellung der Aebtissin wurde in der Folge zudem durch die kirchlichen Kämpfe erschwert, ja die Urner haben wohl ihre heikle Lage, wie sie durch die Zunftkämpfe in Zürich und vor allem durch das Schisma entstand, ausgenützt. Es ist sicher nicht zufällig, dass Elisabeth gerade an dem Tage, da der Konstanzer Bischof Niklaus bei Glattfelden überfallen und auf Hohenhewen gefangen gesetzt wurde, am 5. Mai 1338, ihren Ammann Konrad von Wallisellen damit beauftragte, den Streit mit den Meiern zu Bürglen und Erstfeld zu entscheiden. Dazu bewog sie wohl die Ueberlegung, dass sie nun nicht mehr auf bischöfliche Unterstützung zählen könne. Der Ammann reiste sofort mit dem Zürcher Rat Heinrich Biber und Ritter Ulrich von Hettlingen nach Altdorf und bestellte mit der Gegenpartei ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Landammanns Johannes von Attinghausen.⁴¹⁾ Dieses entschied schon am 9. Mai eindeutig zugunsten der Aebtissin. Die Meieramtsabgabe von Bürglen wurde auf 40 Gl., die von Erstfeld auf 30 Gl. festgesetzt, Beträge, die fortan ihre Gültigkeit bewahrten. Ueberdies wurde den Meiern auferlegt, für die rechtzeitige Entrichtung auf Lichtmess drei Bürgen in Uri zu stellen. Dem Versuch, den Betrag zurückzubehalten, wie es z. B. der Meier von Bürglen 1331 getan hatte, begegnete man mit der Bestimmung, dass die Aebtissin, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig einging, das Geld in Zürich bei Christen oder Juden auf der Meier Kosten aufnehmen durfte und es nach einem Monat durch einen Boten im Hause der Meier abfordern lassen konnte. Wurde er nicht

⁴⁰⁾ QW II 2 S. 268.

⁴¹⁾ Johannes von Attinghausen, Johannes von Moos, Vogt zu Ursereu, Heinrich von Moos von Altdorf, Johannes von Hospental von Wassen und Johannes, Heinrich Zwyers Sohn von Altdorf.

befriedigt, so sollte er die Bürgen zur Leistung der Giselschaft um Schuld und Kosten mahnen.⁴²⁾

Diese Zwiestigkeit zwischen Abtei und Meiern hatte ihre Ursache aber nicht nur in der säumigen Zahlung, sondern jedenfalls in erster Linie in der neuen Zürcher Münzordnung von 1335, die neue Pfennige im Werte von zwei alten einführte und das Pfund dem Florentinergulden gleichsetzte. Das hat bekanntlich in Zürich bei den Schuldnern böses Blut gemacht. Offenbar wollten die Meier ihre Abgabe weiterhin in alten Pfennigen entrichten, was die Abtei natürlich sehr benachteiligt hätte. Deshalb nun auch die genaue Angabe der Münze, in der zu zahlen war. Da in Uri zweifellos 1338 längst die neuen Pfennige zirkulierten, konnten sich die Meier der Zahlung in solchen nicht entziehen. So waren nun in Bürglen (und entsprechend in Erstfeld) zu entrichten «viertzig guldin von Florentz, die von rechter und gewonlicher wage sin, oder fur die guldin so vil pfenning, als si geburent, oder viertzig pfund pfenninge ze Uren genger und geber, weders des diu vorgehent eptissin oder ir nachkomen genemen wellen». Ganz allgemein wird betont, dass mit der Münze «diu denne ze Zurich oder ze Uren genge und gebe ist oder mit guldin» zu zahlen sei.

Endlich bestätigten die Schiedsrichter der Abtei auch ihr Recht auf den Fall. Der Meier von Bürglen hatte die von ihm in Anspruch genommene Widem in Altdorf frei zu geben.

Die Doppelwahl in der Zürcher Abtei von 1340 war ihrer Stellung in Uri nicht günstig. Fides von Klingen erkaufte sich sofort das Wohlwollen der Urner durch Verzichterklärung auf Zinse, die diese während des Krieges mit Oesterreich zu eigenen Händen bezogen hatten, in Ansehung der Dienste, Freundschaft und Liebe, die Land und Landleute von Uri dem Gotteshaus getan hätten.⁴³⁾ Möglicherweise erschien sie im Dezember 1340 persönlich in Uri.

Die Zeit, da Bürgermeister Rudolf Brun gegen die vertriebenen Räte und die päpstliche Partei sich behaupten musste, brachte der Abtei schwere Schäden. Sie war zu bedeutenden Verkäufen genötigt (Kirchensatz in Horgen und von St. Peter in Zürich). Bei der Stadt

⁴²⁾ Gfr. 8 S. 48 und 49.

⁴³⁾ Gfr. 4 S. 289; Georg v. Wyss, *Gesch. der Abtei Zürich* (Mitt. der Antiqu. Gesellsch. in Zürich Bd. 8), Beilage 419.

fand sie gegen die Ansprüche der Urner keine Hilfe, ja es hat eher den Anschein, dass Brun und seine Anhänger schon 1346 sich um das Wohlwollen Attinghausens bemühten. Dieser beanspruchte damals die Hinterlassenschaft Heinrichs von Hünenberg im Betrag von 500 Gl., obwohl er 16 Jahre zuvor diesen Mann an die Abtei abgetreten hatte.⁴⁴⁾ Seiner Forderung verlieh er Nachdruck, indem er kurzerhand die Einkünfte der Abtei zu seinen Händen nahm. Das Zürcher Schiedsgericht gab ihm völlig recht und wies ihm die Frau-münstereinkünfte in Uri in der Weise zu, dass er jährlich davon 100 Gl. beziehen durfte bis zur Begleichung seines Anspruches, was hiess, dass die Aebtissin während dieser Zeit kaum noch etwas nach Zürich erhielt, und auf die von Attinghausen schon 1345 bezogenen Einkünfte musste sie Verzicht leisten.⁴⁵⁾

Gleichzeitig stand die Aebtissin auch wieder in Konflikt mit den Meiern zu Bürglen und Erstfeld. Aber der Schiedsrichter, Johannes von Moos, hatte kein Verständnis für ihren Wunsch, die beiden abzusetzen, vielmehr entschied er, dass sie lebenslänglich auf ihren Posten bleiben sollten, von einem Ehrschatz, wie er bei Neuverleihung zu fordern gewesen wäre, befreit sein und nur alle vier Jahre eine Mark Silber «zeiner nuwerunge» ihrer Aemter zahlen sollten. Auch bei diesem Entscheid scheint Attinghausen massgeblich beteiligt gewesen zu sein, während die Zürcher noch zwei verbündete Schaffhauser beizogen.⁴⁶⁾

Auch die mit Rat des Bürgermeisters erfolgte Verleihung der Schweig im Schächental an Peter der Frauen und seine Söhne, wenn auch nur auf Lebenszeit, scheint nicht völlig freiwillig erfolgt zu sein.

Rudolf, der Meier von Silenen, brauchte die gleiche Sprache gegenüber der Abtei. Er warf der Aebtissin 1348 vor, dass sie ihr Gelübde nicht gehalten habe, die freiwerdende Kirche Silenen oder Bürglen einem seiner Söhne zu übertragen. In der Meinung, dass seine Sache bei Bürgermeister Brun in guten Händen sei, überliess er diesem den Entscheid.⁴⁷⁾

Brun und Zürich haben offensichtlich die Interessen der Abtei

⁴⁴⁾ QW I 2 Nr. 1516.

⁴⁵⁾ Gfr. 9 S. 14 und 8 S. 53.

⁴⁶⁾ Gfr. 8 S. 54.

⁴⁷⁾ Gfr. 8 S. 55.

ernsthaft wahrzunehmen und gegenüber Ansprüchen Uris entschieden aufzutreten begonnen, als das ewige Bündnis unter Dach war. 1356 stellten sie sich plötzlich hinter die Klage, welche die Abtei gegen Uri erhob «von der nutz und zins wegen, die si dem vorbenanten gotzhus genomen hetten». Für das Schiedsgericht wurde diesmal ein neutraler Obmann, Ulrich von Wolfenschiessen, Landammann von Unterwalden, gewählt, dem von beiden Seiten je zwei Zugesetzte beigegeben wurden. Es kam nicht zu einem einhelligen Entscheid, aber der Obmann schloss sich den der Abtei günstigen Zürchern an.⁴⁸⁾ Das Urteil anerkannte die Forderung der Abtei. Dabei berief es sich auf den Bundesbrief, der nun also gegen die Bundesgenossen Dienste leisten musste. Diese Tatsache lässt vermuten, dass Uri Abteieinkünfte für die Schuld von Zürcher Bürgern gepfändet und damit Artikel 9 verletzt hatte, der solche Pfandnahme verbot.

Die Nachfolgerin Elisabeths von Klingen, ihre einstige Rivalin Beatrix von Wolhusen, die während 40 Jahren der Abtei vorstehen sollte, bemühte sich ernstlich um eine wirtschaftliche Gesundung der Abtei. Sie suchte auch gleich von Anfang an die Urner Einkünfte zu sichern. In den Jahren 1358—1361 und dann wieder 1370 liess sie sie systematisch verzeichnen. In dem Zeitpunkt also, da die Zisterzienserklöster Wettingen, Kappel, Rathsau und Frauental ihre Leute und Güter ans Land Uri verkauften, gelang der Abtei nochmals eine Festigung ihrer Stellung. Sie übernahm die Leibeigenen Wettingens als Gotteshausleute.⁴⁹⁾ Auch gegenüber dem Leutpriester in Altdorf vermochte sie sich durchzusetzen.⁵⁰⁾ Es diente überdies ihrer Einflussnahme, wenn Beatrix 1369 ihrem Neffen Johannes die Pfarrei Silenen verschaffte.⁵¹⁾ Dass es ihr wirklich gelang, in Uri wieder eine feste Stellung zu gewinnen, beweist der Zinsrodel von 1370, der auch die Meieramtsabgaben erneut fixierte und die Zehnten- und Schweigzinse besonders verzeichnete.

In Erstfeld amtierte damals immer noch Johannes, der Landammann, als Meier, in Bürglen sein Sohn Johannes. In Silenen war

⁴⁸⁾ Gfr. 8 S. 57.

⁴⁹⁾ Gfr. 8 S. 60 und 5 S. 260.

⁵⁰⁾ Gfr. 8 S. 61 f.

⁵¹⁾ Gfr. 8 S. 64.

das Amt zeitweise gemeinsam von Rudolf, seinem Bruder Heinrich, Arnold und Johannes versehen worden; seit 1370 amtete Arnold allein. Den Rittertitel führten diese Nachkommen nicht mehr.

Die Absetzung der Meier

Um 1390 trat das Verhältnis der Meier zur Abtei wieder in ein kritisches Stadium ein. Es war wohl einerseits der Erfolg von Sem-pach, der den Urner Landleuten ein erhöhtes Selbstbewusstsein gab, und anderseits vermochte die nun achtzigjährige Aebtissin die Zügel nicht mehr straff zu führen, so wenig, dass sie ihr 1397 der Zürcher Rat aus den Händen nahm und die Verwaltung selber besorgte. Immerhin, die Auseinandersetzung mit den Meiern hat sie noch erfolgreich bestanden. Unter den Meieramtsinhabern hatten sich inzwischen wieder einige Aenderungen vollzogen. Ins Amt zu Erstfeld teilten sich die Söhne von Johannes, Johannes (Hans) und Walter, dieser Landammann 1387—1391, sowie Johannes von Moos von Altdorf. Johannes, der seit spätestens 1372 das Amt in Bürglen innehatte, behielt es bei. In Silenen amtete Johannes von Moos.⁵²⁾

Zunächst suchten sich die Meier eine Erleichterung zu verschaffen, indem sie die neue Zürcher Münzordnung nicht anerkannten. Soweit sie seit 1376 für den Gulden 16 Plappart zahlten, war nichts einzuwenden. Gelegentlich gingen sie aber auch tiefer oder gaben alte Pfennige.⁵³⁾ Da 1389 der Plappart dem Schilling neuer Pfennige gleichgestellt wurde, kam die Abtei zu kurz; sie hätte 20 Plappart für den Gulden erhalten müssen. Während die einen Meier behaupteten, der von ihnen angewendete Kurs entspreche einem Beschluss des Landes, was geheissen hätte, dass Uri den Münzvertrag von 1387 nicht angenommen hätte, bestritt gerade der Landammann Walter

⁵²⁾ Die Aufstellung in QW II 2 S. 245 ist demnach zu korrigieren. Hans von Wasen, gegen den die Aebtissin 1392 Klage erhebt, ist nicht Meier zu Bürglen, wie geschlossen werden könnte, da ein solcher nicht ausdrücklich erwähnt wird, sondern Johannes von Moos von Wassen (Denier, Urk. aus Uri I S. 128). Dass Johannes III. von Erstfeld hier weiter amtete, ergibt sich aus Urk. Gfr. 8 S. 68 (1387).

⁵³⁾ So 13 Plappart und 1 Schilling für 1 Gl.; das entsprach nur rund 17 statt 20 Schilling neuer Pfennige für einen Gulden.

Meier, einer der Meier in Erstfeld, einen solchen Beschluss und zinste in ordentlicher Münze.

Diesen Machenschaften folgte aber um 1390 die eigentliche Verweigerung der Abgaben. Die Meierämter wurden durch ihre Inhaber «entwert», d. h. angeeignet, die Fälle, die sie hätten einziehen müssen, entrichteten sie nicht mehr, ja die Abtei wusste überhaupt nicht mehr, wo sie fällig geworden waren, Zinse legten sie in Verhaft und richteten nur nach Belieben, wann es ihnen passte, etwas aus, einen Zehnten verweigerten sie, ein Leutpriestergut zu Altdorf verkauften sie unter seinem Wert, die Einkünfte der Kirche Sisikon schmälerten sie und gegen den Willen der Abtei bauten sie die Kapelle St. Jakob oberhalb Isenthal. Ueberhaupt schalteten und walteten sie mit Gotteshausgütern nach Belieben und unterliessen die Fertigung durch die Abtei. Ja, nach ihrem eigenen Eingeständnis, haben sie sich alle Güter und Rechte der Abtei schliesslich angeeignet. Diese hatte es um so schwerer sich dagegen zu wehren, als ihre Vertreter, die die Sache untersuchen sollten, im Lande Uri ihres Leibes und Gutes nicht sicher waren.

Die Aebtissin wandte sich in ihrer Bedrängnis an Papst Bonifaz, der den Dekan des Domstiftes Konstanz, Heinrich Goldast, mit der Erledigung der Angelegenheit betraute.⁵⁴⁾ Vor ihm führte der Prokurator der Abtei Klage gegen Landammann Heinrich der Frauen, die Meier und zahlreiche weitere Urner, alles Zinser der Abtei, im ganzen 58 Personen, sowie das ganze Land:⁵⁵⁾ Sie hätten Land, Häuser, Besitzungen, Rechte und Gerichtsbarkeit, Einkünfte und Zinse, bewegliches und unbewegliches, geistliches und weltliches Gut in Beschlag genommen. Goldast hat die Beklagten auf den 22. Mai 1392 vor das geistliche Gericht nach Konstanz geladen. Da sie nicht erschienen, sprach er ohne Zögern, am Tage nach Auffahrt, die

⁵⁴⁾ Stadtarchiv Zürich I A Nr. 242—246. Regesten davon in Gfr. 8 S. 73 ff. Die Urkunden geben ein weitläufiges geistliches Gerichtsverfahren.

⁵⁵⁾ Die Namen in Gfr. 8 S. 74. Die zwei letzten fehlen aber in einigen Aufzählungen, wie sie in Nr. 242, 244 und 245 wiederholt gegeben werden. Die Klage erstreckt sich ausdrücklich auch auf die «universitas dicte vallis». Als Zinser lassen sich die genannten im Rodel von 1370 und der Rechnung von 1402 nachweisen. Es werden aber nicht alle Zinser namentlich aufgeführt. Alt Landammann Walter Meier, der in richtiger Münze gezahlt hatte, steht an der Spitze nach dem Landammann, hatte also an der Verweigerung ebenfalls führenden Anteil.

Exkommunikation aus, die von allen Kanzeln der Diözese, besonders in Zürich und Rapperswil, unter Glockengeläute verkündet werden musste. Da auch das nichts fruchtete, ging man gegen die Güter der Exkommunizierten vor, musste sich aber offenbar zunächst an das einzig Greifbare halten, nämlich an die in Verwahrung des Zürchers Rudolf Meyer von Knonau liegenden Güter, jedenfalls Handelsware, des in Altdorf niedergelassenen Welsch aus Urseren.⁵⁶⁾ Sie wurden mit Arrest belegt. Auch jetzt blieb ein Erfolg aus und Goldast ordnete nun an, dass der Bann in allen Kirchen bei offenen Türen dem Volke verkündet werde, mit dem Zufügen, dass, wo die Exkommunizierten hinkämen, der Gottesdienst zu suspendieren sei. Die Lage hatte sich aber so sehr zugespitzt, dass «propter tyrannidem et potentiam dictorum excommunicatorum et rebellum» die Ueberbringer des Befehls in die Dekanate Zürich, Luzern und Wetzikon ihres Lebens nicht mehr sicher waren und die Veröffentlichung deshalb erst drei Tage nach deren Abreise erfolgen sollte. Auch jetzt liessen sich die Urner nicht zwingen, ja selbst die Banndrohung an die mit den Exkommunizierten Beziehungen aufrecht Erhaltenden wirkte nicht. Die Luzerner und Schwyzer nahmen die dem Kirchenbann Verfallenen bei sich auf und wurden nun ihrerseits am 25. September exkommuniziert, an ihrer Spitze der Schultheiss von Luzern und der Landammann von Schwyz. Das mochte nun doch bewirken, dass man sich endlich auf ein Schiedsgericht der Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Unterwalden einigte. Aber erst am 18. August 1393, gut einen Monat nach Abschluss des Sempacherbriefes, dem Uri also trotz der Exkommunikation beitrug, erging das Urteil, welches eindeutig zugunsten der Abtei ausfiel. Sie wurde nicht nur wieder in Besitz der Meierämter, Schweigen, Güter, Zehnten und Zinsen gesetzt, sondern die vier widerspenstigen Meier⁵⁷⁾ wurden ihres Amtes enthoben und der Aebtissin völlige Freiheit in der Neubestellung zuerkannt. Allfällige Ansprüche hatten die Abgesetzten oder ihre Erben selber vor der Aebtissin in Zürich anzumelden, aber ihren

⁵⁶⁾ «Nonnulla bona mobilia dicti Welschen de Urserron, residentis in valle Ure in Altorff.» Es handelte sich also offenbar um einen ursprünglich lombardischen Kaufmann; er ist unter den Exkommunizierten nicht namentlich genannt.

⁵⁷⁾ Entgegen QW II 2 S. 245 gehört auch Walter Meier von Erstfeld zu den (nicht namentlich aufgeführten) abgesetzten Meiern, da Hans am Wasen in Wegfall kommt. Meier erscheint auch nicht mehr in Verbindung mit dem Amt.

Entscheid auf alle Fälle anzuerkennen. Landammann und Landleute versprochen, hinfort der Aebtissin «luter frund umb all sachen und ufloeff», die geschehen, zu sein und die gegen sie ergangenen Beschlüsse aufzuheben. Die Kosten trugen die Parteien selber. Am 9. Oktober hob Goldast das Interdikt vorderhand bis zum 8. März des folgenden Jahres auf, d. h. bis zum Zeitpunkt, da spätestens der friedliche Ausgleich vollzogen sein sollte.⁵⁸⁾

Dieser eidgenössische Schiedspruch hat noch einmal die Stellung der Abtei in Uri gerettet. Wer nun die Meierämter übernommen hat, wissen wir nicht. Es ist wohl möglich, dass sie nicht sofort wieder besetzt wurden und die Funktionen, wenigstens vorübergehend, durch den Abtei-Amtmann von Zürich aus ausgeübt wurden. Vor allem scheint dies in Bürglen so gewesen zu sein, wo auch die Rechnung von 1402 keinen Meier und keine Meieramtsabgabe aufführt. Dagegen ist in Silenen damals Arnold von Silenen im Amt, und in Erstfeld wurde im genannten Jahr Walter From von Seedorf als Meier bestellt — es ist der einzige Bestallungsbrief, den wir besitzen.⁵⁹⁾ Der Zins wurde für das Amt und einen Zehnten auf 40 Gl. festgesetzt unter ausdrücklicher Zufügung, dass der in Zürich gültige Wechselkurs zur Anwendung gelange. Als From aber drei Jahre später das Amt wieder aufgab, scheint es nicht mehr besetzt worden zu sein.⁶⁰⁾ Es bleibt überhaupt zweifelhaft, ob die Meierämter fortan noch besetzt wurden, am ehesten bestand es noch in Silenen weiter; allerdings wird Arnold von Silenen nie mehr ausdrücklich als Meier bezeichnet.⁶¹⁾ Im Uebrigen war die Amtsbezeichnung längst Familienname geworden. Der Einzug erfolgte nun wohl direkt durch den Abtei-Amtmann, der zweimal im Jahr nach Uri kam und die Eingänge selber verzeichnete.

⁵⁸⁾ Gfr. 8 S. 73 ff.

⁵⁹⁾ Gfr. 8 S. 81.

⁶⁰⁾ Die Aufführung von Johannes von Itschnach d. Ae. als Meier seit 1405 in QW II 2 S. 245 und 297 Anm. 1 ist irrtümlich. Er nahm im Namen der Abtei das Amt von Walter From auf.

⁶¹⁾ So z. B. 1409 (Denier II S. 60). 1423 sprechen die Urner auch nur vom «innemer und schafner oder meyer» der Abtei. Gäbe es das Amt des Meiers noch, so wären die beiden ersten Bezeichnungen kaum gebraucht worden.

Aufgabe der Fraumünsterrechte

Formell hatte die Abtei 1393 gewonnen, tatsächlich aber stellten ihre Einkünfte keinen sehr grossen Wert mehr dar. Gewiss, die Naturalabgaben, Ziger, Käse, Häute, Lämmer, waren nicht zu verachten, wenn auch der Transport einiges kostete, und über die Auslagen für die Reise des Amtmanns nach Uri sind wir durch eine Rechnung unterrichtet.⁶²⁾ Die Geldeinkünfte bedeuteten angesichts der Geldentwertung nicht mehr allzu viel. Angenommen, sie gingen noch in der Höhe von 1370 ein — was kaum der Fall war — so machten sie etwa 160 Pfund aus (inbegriffen Meieramtszinse). Das entsprach nur einem Naturalzins von durchschnittlich 100 Mütt Kernen. Das war nicht einmal soviel, wie der Hof Stadelhofen eintrug. Da die Abtei ja zudem teilweise für die Leutpriester aufkommen musste und Unterhaltungspflichten an den drei alten Pfarrkirchen hatte, blieb kein grosser Nettoertrag.⁶³⁾ Im Haushalt der Abtei konnte also Uri keine wesentliche Rolle mehr spielen.

So begann sie in rascher Folge ihre Berechtigungen in Uri abzustossen. 1418 verkaufte sie zunächst den Zehnten in der Filialgemeinde Seelisberg um 34 Gl. an die Kirchgenossen daselbst,⁶⁴⁾ dann ein Lehen an das Haus Seedorf und Güter in Spiringen. 1420 überliess sie um 75 Pfund eine Anzahl Lehen dem Haus Seedorf.⁶⁵⁾ Die entscheidenden Schritte folgten 1426 und 1428. Am 22. Mai 1426 veräusserte Aebtissin Anastasia von Hohenklingen den Zehnten des Meieramtes Silenen in Silenen, Wassen und Göschenen mit allen zugehörigen Einkünften um nur 80 Gl. an die Kirchgenossen des Kirchspiels und löste damit auch die Unterhaltungspflicht an der Kirche ab. Sie behielt sich einzig die Belehnung des Leutpriesters mit der Kirche vor, räumte den Kirchgenossen aber ein für sie verbindliches Vorschlagsrecht und das Recht zur Absetzung eines unfähigen Priesters ein. Sie übernahm jedoch keinerlei Kosten für die bischöfliche Installation oder überhaupt irgend eine Last, wie päpstliche, kaiser-

⁶²⁾ QW II S. 297.

⁶³⁾ 1423 entschied der Zürcher Rat, dass die Abtei zu dem von den Kirchgenossen verlangten Unterhalt des Kirchendaches in Altdorf verpflichtet sei (Gfr. 8 S. 87 ff.). Auch in Bürglen oblag ihr der Unterhalt des Kirchendaches.

⁶⁴⁾ Gfr. 2 S. 193.

⁶⁵⁾ Denier II S. 53 und 91 ff., III S. 4.

liche oder bischöfliche Steuer, so dass sie an keine materiellen Verpflichtungen mehr gebunden war.

Am 3. September gab sie den Lämmerzehnten in Bürglen, Schattdorf und Spiringen den Kirchgenossen von Bürglen und Schattdorf um 300 Gl. und schenkte ihnen gleichzeitig den übrigen Zehnten im ganzen Kirchspiel unter Aufhebung ihrer Unterhaltspflicht an der Kirche Bürglen. Den Zehnten hatten die Kirchgenossen um 4 Pfund dem Leutpriester zu leihen und daraus das Kirchendach zu unterhalten. Auch hier räumte sie den Kirchgenossen in gleicher Weise ein Wahlrecht für den Priester ein und behielt sich nur die Belehnung vor.⁶⁶⁾ Am 4. Juni 1428 endlich verzichtete die Aebtissin auf des Gotteshauses «zechenden und meyerampt» zugunsten der Kirche Altdorf und ihrer Kapellen Erstfeld, Attinghausen und Seedorf, waren hier doch die Spannungen mit den Kirchgenossen besonders scharf gewesen, so dass man an «buwlose der gueter, an gottesdienste und besorgnuss der selen schwären gebresten und an lutipriestern grossen mangel» hatte. Wenn hier die Abtei, wie z. T. auch in Bürglen, entschädigungslos verzichtete und nur ebenfalls die Belehnung des Leutpriesters vorbehielt, so will das doch heissen, dass es nicht um einen materiellen Verzicht ging, sondern um die Abschüttelung einer Last, da die Verpflichtungen grösser geworden waren, als die verbliebenen Einnahmen.⁶⁷⁾

Die Verkäufe der Zehnten und ursprünglicher Meieramtseinkünfte machten im ganzen nur 494 Gl. aus, davon mehr als die Hälfte der Lämmerzehnten Bürglen, das heisst nur $\frac{1}{17}$ der Ablössungssumme, die seinerzeit Wettingen, und etwa so viel, wie Kappel 70 Jahre früher erhalten hatten. Dieser Vergleich täuscht allerdings hinsichtlich der effektiven Berechtigungen und Einnahmen der Abtei. Der Bruttoertrag wurde durch die kirchlichen Verpflichtungen der Abtei eben ganz erheblich in Anspruch genommen, während die Zisterzienserklöster auf ihren Gütern und Zinsen keine solchen Belastungen zu tragen hatten.

Hatten die Verkäufe also materiell keine allzu grosse Bedeutung, so fiel doch entscheidend ins Gewicht, dass die Abtei auch ihr mora-

⁶⁶⁾ Gfr. 5 S. 284; Denier III S. 23 und Gfr. 8 S. 91.

⁶⁷⁾ Gfr. 8 S. 95. — Hier hatte auch der Unterhalt des Leutpriesterhofes der Abtei obgelegen.

lisches Ansehen aufgab und auf ihre Gotteshausleute verzichtete. Die Gleichung: Abteimann gleich freier Mann ging unter. Das mag ebenso wie die Misswirtschaft und ihr Lebenswandel der Aebtissin Anastasia einen schlechten Nachruf eingetragen haben. Das formelle Verleihungsrecht an den Kirchen war bedeutungslos und, da er nichts zu verlieren hatte, verzichtete der Zürcher Rat in der Reformation, nachdem ihm die Abtei übergeben worden war, stillschweigend auf das «Kollaturrecht». Er übergab mit Schreiben vom 8. Februar 1525 den «lieben Eidgenossen von Ury sollich unser fryheit» und vermied damit vorauszusehende konfessionelle Händel.⁶⁸⁾

So gingen die alten, auf lange Strecken von heftigen Spannungen begleiteten Beziehungen ohne viel Aufhebens aus. Längst aber hatte sich darüber ein Dach gespannt, das dauerhafter war und nicht auf materiellen Dingen, sondern dem Willen zur Freiheit beruhte: die eidgenössischen Bünde.

⁶⁸⁾ Gfr. 8 S. 100.

1. Die Herkunft der Meier von Silenen

Olricus de Prato
in Urseren
1203

Konrad a der Matte ¹⁾	Werner von Silenen
1290	Meier
	1243—1258

Arnold von Silenen
Meier
1275—1309, wohl noch 1318
Landammann 1291—1294

Konrad an der Matte in Urseren 1309

Werner	Heinrich	Konrad ²⁾	Chünzi	Konrad
1290 volljährig,	1290 volljährig	zu Visp	1318	1309 erwachsen
1313 (?)		1309 verh. mit		
		Aymoneta de Platea		

Nicht einzureihen: Gregor von Silenen, 1283—1384.³⁾

¹⁾ Da Arnold von Silenen 1275 Zeuge ist, muss er spätestens um 1250—1255 geboren sein, so dass man mit dem Geburtsdatum Konrads auf etwa 1220—1230 kommt. Viel früher ist es deshalb nicht anzusetzen, weil er mit grosser Wahrscheinlichkeit 1290 noch lebt, denn Arnold hat das verkaufte Gut «a donacione», nicht «a hereditate», seines Vaters.

²⁾ Die Walliser Nachkommen she. bei Hoppeler, Anz. f. Schweiz. Gesch. 6 S. 441 und 7 S. 159. Doch ist bei den Söhnen noch Jos und die schon 1331 vorkommende Erwähnung von Heinrich, Wilfrid und Arnold beizufügen (QW I 2 Nr. 1575). — Die sichere Filiation der späteren Meier von Silenen ist nicht belegt. Am ehesten dürften Meier Rudolf und sein Bruder Heinrich Söhne Heinrichs sein.

³⁾ Der 1370 genannte Wernli Gregorii in Silenen wird ein Nachkomme gewesen

2. Liste der Meier⁴⁾

Erstfeld

1258	Werner	
1275—1317	Konrad	
1318—1330	Johannes I., Sohn Konrads (wohl gemeinsam mit Walter und Heinrich); später in Bürglen	
1331—1378	Johannes II., Sohn Johannes I., Landammann 1357—1374	
1387—1393	Johannes von Moos zu Altdorf, abgesetzt	} ge- mein- sam
1387—1393	Johannes III., Sohn Johannes II., abgesetzt, tot 1412	
1387—1393	Walter, Sohn Johannes II., abgesetzt;	
	Landammann 1387—1391, † nach 1425	
1402—1405 ⁵⁾	Walter From von Seedorf	

Bürglen

1248—1258	C. dictus Zant, wohl identisch mit Konrad gen. Niemerschin
1290—1294	Konrad Schüpfer
1330—1346 (1359?)	Johannes I., vorher in Erstfeld
(1359?) 1372—1393	Johannes III., gleichzeitig in Erstfeld, abgesetzt

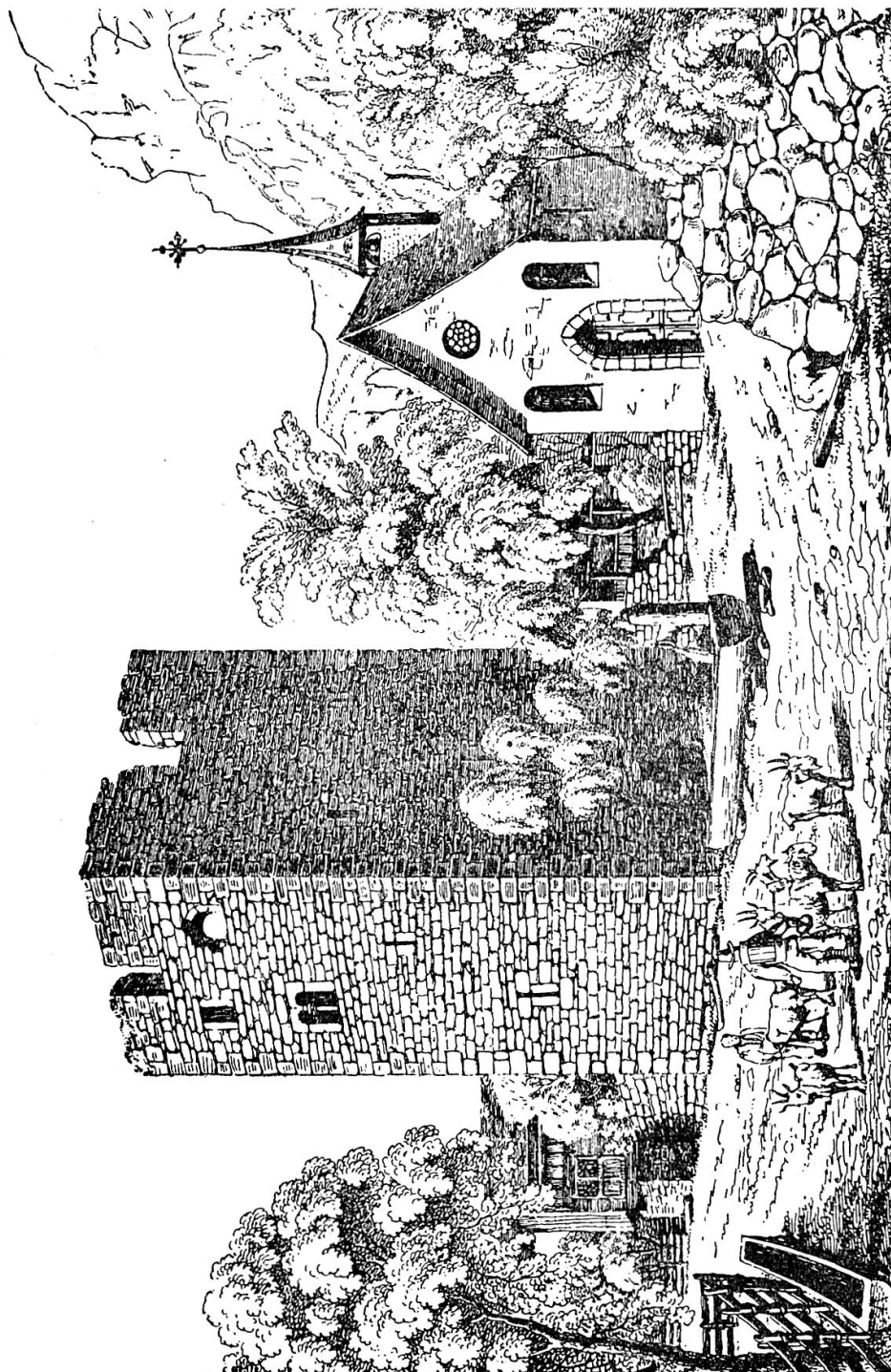
sein (QW II 2 S. 282). [Das 1283 erwähnte Steinhaus Gregors zu Silenen (Vgl. W. Ochslī, Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, Zürich 1891, Beilagen S. 80) wurde lt. «Das Bürgerhaus im Kanton Uri», Auflage 1950, S. 24, um 1857 abgerissen und ist nicht mit dem neu renovierten Steinhaus bei der Pfarrkirche Silenen identisch.]

⁴⁾ Die Jahrzahlen beziehen sich auf die Erwähnung, daher die Lücken. Die Liste bringt einige Verbesserungen gegenüber QW II 2 S. 245.

⁵⁾ Daten von Verleihung und Aufgabe des Meieramtes.

Silenen

1256—1258	Ritter Werner	
1290—1309 (1318?)	Ritter Arnold, Landammann 1290—1294	
1331—1370	Rudolf	} zeitweise gemeinsam
1358—1365	Heinrich, Bruder Rudolfs	
1358—nach 1370	Arnold	
1350—1359	Johannes	
(1370?) um 1392—1393	Johannes von Moos, abgesetzt	
1402	Arnold	



Turm der Herren von Silenen im «Dörfli» zu Silenen
Nach einem alten Steindruck